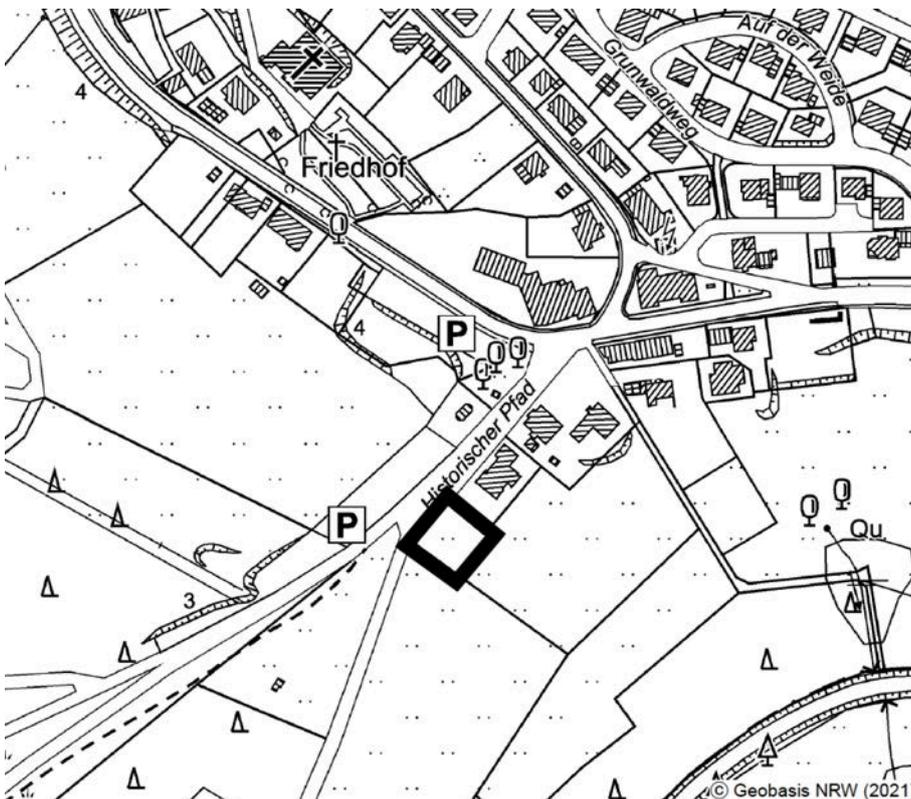


6. Änderung und Erweiterung BP Nr. 9 „Am Dorfgarten“

Begründung

Stadt Winterberg



1	Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele	4	Inhaltsverzeichnis
1.1	Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4	
1.2	Änderungsanlass und Änderungsziel	4	
1.3	Derzeitige Situation	4	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
2	Städtebauliche Konzeption	6	
3	Festsetzungen zur baulichen Nutzung	6	
3.1	Art der baulichen Nutzung	6	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	7	
3.2.1	Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl	7	
3.2.2	Höhe der baulichen Anlagen und Geschossigkeit	7	
3.3	Bauweise und überbaubare Flächen	7	
3.4	Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten	8	
3.5	Festsetzungen zur baulichen Gestaltung	8	
4	Verkehrliche Erschließung	8	
5	Natur und Landschaft	9	
5.1	Festsetzungen zur Grüngestaltung	9	
5.2	Eingriffsregelung	9	
5.3	Natura 2000, FFH-Verträglichkeitsprüfung	9	
5.4	Nationale Schutzkategorien	10	
5.4.1	Ausnahme von den Verboten gem. § 30 BNatSchG	10	
5.4.2	Befreiung von den Verboten gem. § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiet)	10	
5.5	Artenschutz	11	
5.5.1	Bestandsbeschreibung	11	
5.5.2	Potentieller Arteninventar	11	
5.5.3	Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren	12	
5.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	14	
5.7	Belange der Forstwirtschaft	14	
5.8	Belange der Wasserwirtschaft	14	
6	Sonstige Belange	14	
6.1	Ver- und Entsorgung	14	
6.2	Immissionsschutz	15	
6.3	Altlasten und Kampfmittelvorkommen	15	
6.4	Denkmalschutz und Denkmalpflege	15	
7	Flächenbilanz	15	
8	Umweltbericht	16	
8.1	Einleitung	16	
8.2	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	19	

8.3	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	19
8.4	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	26
8.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	27
8.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten sowie wesentliche Gründe für die ausgewählte Planung	28
8.7	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	28
8.8	Zusätzliche Angaben	28
9	Zusammenfassung	29
9.1	Referenzliste der Quellen	30
	Anhang 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanz	33
	Anhang 2: Protokoll über das Ergebnis der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	36

Anlage 1 dieser Begründung:

Büro Ökolyse (08/2020): Vegetationskundliche Stellungnahme zur Verlegung einer Teilfläche des FFH-Gebietes DE-4717-305 Bergwiesen bei Winterberg, Teilgebiet Altasten Ost, Flurstück 132 Flur 3 auf das Flurstück 119 Flur 3 im Stadtgebiet Winterberg; Hagen

Anlage 2 dieser Begründung:

WoltersPartner Stadtplaner GmbH (2022): FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 6. Änderung und Erweiterung BP Nr. 9 „Am Dorfgarten“; Coesfeld

1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele

1.1 Änderungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 21.01.2021 beschlossen*, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9 „Am Dorfgarten“ nach den Vorschriften der §§ 2-4 BauGB zu ändern und zu erweitern (6. Änderung), um innerhalb des Ortsteils Altastenberg den Neubau eines Wohnhauses planungsrechtlich zu ermöglichen.

Das ca. 565 m² große Plangebiet ist gem. § 9 (7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt und betrifft das Flurstück 132 (teilw.), Flur 3 in der Gemarkung Altastenberg.

Es wird im Norden durch die Straße „Historischer Pfad“ sowie im Weiteren durch einen Parkplatz, im Süden und Westen durch Freiraum sowie im Osten durch angrenzende Wohnbebauung mit Gartenflächen begrenzt.

1.2 Änderungsanlass und Änderungsziel

Anlass ist der Antrag des Grundstückseigentümers auf Einleitung des Verfahrens zur Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 „Am Dorfgarten“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses im Süden des Ortsteils Altastenberg angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung zu schaffen. Die Teilfläche, die bebaut werden soll, ist planungsrechtlich derzeit dem Außenbereich zuzuordnen und grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Dorfgarten“ an.

Ziel ist es, den rechtskräftigen Bebauungsplan entsprechend zu erweitern und damit die Errichtung des geplanten Wohnhauses zu ermöglichen.

Da der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg das Plangebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt, erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplanes im Sinne des oben beschriebenen Planungsziels im Parallelverfahren (15. Änderung).

1.3 Derzeitige Situation

Das ca. 565 m² große Plangebiet der 6. Änderung liegt im Westen der Stadt Winterberg im Süden des Ortsteils Altastenberg und ist bisher durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Grünland) geprägt. Die Fläche ist Teil des FFH-Gebietes „Bergwiesen bei Winterberg, Teilgebiet Altastenberg-Ost“ DE (4717-305) und ist durch eine magere Goldhaferwiese geprägt, welche im Bereich der nördlich angrenzenden Straße anthropogen vorbelastet ist (Verdichtung, Nährstoffeintrag).

Die Umgebung des Plangebietes ist durch Freiraum im Süden und Westen sowie durch Wohnnutzungen mit Gartenflächen im Osten geprägt. Zudem grenzt nördlich die Straße „Historischer Pfad“ an.

* Der Änderungsbeschluss durch den Haupt- und Finanzausschuss erfolgte auf Grundlage des § 60 Abs. 2 der GO NRW aufgrund der festgestellten bestehenden epidemischen Lage von landesweiter Bedeutung (§ 11 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - IfSBG-NRW). Der Rat der Stadt Winterberg hat die Befugnis zum Satzungsbeschluss gem. 60 Abs. 2 GO NRW auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

Die gesamte Umgebungsstruktur des Plangebietes ist durch Grünland- und Waldflächen des Hochsauerlandes, sowie eine abwechslungsreiche Topografie geprägt.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der geltende Regionalplan* legt für das Plangebiet der Änderung einen „allgemeinen Freiraum und Agrarbereich“ (für den gesamten Stadtteil Altastenberg), überlagert mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ fest.

* Bezirksregierung Arnsberg:
Regionalplan Teilabschnitt Kreis
Soest und Hochsauerlandkreis,
Bezirksregierung Arnsberg,
2012

• Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Winterberg stellt das Plangebiet der Änderung derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar sowie nachrichtlich überlagernd „Naturschutzgebiet“ und „Flora-Fauna-Habitat-Gebiet“.

Mit der 15. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, die gem. § 8 (3) BauGB parallel zu dieser Änderung des Bebauungsplanes erfolgt, wird entsprechend der Planungskonzeption die bereits nordöstlich angrenzende Wohnbaufläche entsprechend erweitert. Aus dieser Änderung werden die im folgenden begründeten Festsetzungen des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

• Bebauungspläne

An das Plangebiet der 6. Änderung und Erweiterung grenzt nordöstlich der seit 1984 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 9 „Am Dorfgarten“ an. Dieser setzt angrenzend ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO mit maximal zweigeschossigen Einzel- oder Doppelhäusern, eine GRZ von 0,25 und eine GFZ von 0,4 fest. Als Gestaltungsfestsetzung ist planungsrechtlich ein Satteldach mit einer Neigung von 30-45° gesichert.

Nördlich grenzt zudem der seit 1976 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6 „Ferien- und Freizeitzentrum Brüchetal“ an, der die Straße „Historischer Pfad“ als öffentliche Verkehrsfläche sowie im Weiteren „Flächen für die Landwirtschaft“ festsetzt.

• Landschaftsplanerische Vorgaben

Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplans Winterberg. Die Festsetzungskarte setzt für das Plangebiet das Naturschutzgebiet (NSG HASK-443) „Bergwiesen bei Altastenberg“ mit folgendem Schutzzweck fest:

- Erhaltung und Optimierung von artenreichen, montanen Grünlandflächen als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Pflanzenarten;

- Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses zusammenhängenden Kulturlandschaftskomplexes und der darauf beruhenden besonderen Eigenart des Landschaftscharakters der Winterberger Hochfläche;
- Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems "Natura 2000".

Darüber hinaus befinden sich im Plangebiet folgende Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“:
Hier handelt es sich um ein 501 ha großes Lebensraummosaik aus extensiv genutztem Grünland, naturnahen Bächen, feuchten Hochstaudensäumen und Borstgrasrasen bei Winterberg. Grund der Schutzwürdigkeit sind die für den Naturraum Rothaargebirge gradezu beispielhaft ausgebildeten artenreichen montanen Bergwiesen und extensiven Mähwiesen der submontanen Stufe. Das Plangebiet befindet sich vollständig im FFH-Gebiet.
- Gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützter Biotop BT-4816-0127-2011 „Berg-Mähwiese“:
Das Plangebiet überschneidet sich teilweise mit dem gesetzlich geschützten Biotop.

2 Städtebauliche Konzeption

Die bauliche Konzeption sieht auf dem ca. 565 m² großen Grundstück den Neubau eines freistehenden Wohnhauses mit Garage vor, welches sich in seiner Gestaltung in das städtebauliche Umfeld einfügt und die Festsetzungen des angrenzenden Bebauungsplanes weitestgehend aufnimmt: Geplant ist derzeit ein Vollgeschoss mit Satteldach.

Die Erschließung erfolgt von der nordwestlich angrenzenden öffentlichen Straße „Historischer Pfad“.

3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird – wie auch angrenzend im rechtskräftigen Bebauungsplan – als Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt.

Die textlichen Festsetzungen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan werden ebenfalls unverändert übernommen. Danach sind im Allgemeinen Wohngebiet die Ausnahmen gem. § 4 (3) Nr. 2, 4 und 5 BauNVO (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) auf Grund der Lage und Größe des Grundstückes nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Für diese Nutzungen verfügt die Stadt

Winterberg über ein ausreichendes Angebot an anderen Stellen im Stadtgebiet.

Demnach können gem. § 4 (3) Nr. 1 und 3 BauNVO Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Anlagen für Verwaltungen ausnahmsweise zugelassen werden.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

3.2.1 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl

Angrenzend an das Plangebiet der 6. Änderung ist im rechtskräftigen Bebauungsplan eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 festgesetzt. Auf Grund der im Vergleich zu den angrenzenden Grundstücken deutlich geringeren Grundstücksgröße innerhalb des Plangebietes der 6. Änderung wird davon abweichend eine Grundflächenzahl von 0,4 zugelassen. Städtebauliche Gründe, die dem entgegenstehen, sind nicht ersichtlich, zumal dieser Wert der Obergrenze gem. § 17 BauNVO entspricht.

Die GRZ darf gem. § 19 (4) BauNVO durch Stellplätze mit ihren Zufahrten, Garagen und Nebenanlagen um max. 50% überschritten werden.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist angrenzend an das Plangebiet der 6. Änderung eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,4 festgesetzt. Dies ist vor dem Hintergrund der hier nunmehr festgesetzten GRZ von 0,4 und einer möglichen Zweigeschossigkeit (s. Pkt. 3.2.2) nicht zielführend. An dieser Stelle wird daher eine GFZ von 0,8 festgesetzt, wie dies ebenfalls an anderer Stelle im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9 „Am Dorfgarten“ mit einer GRZ von 0,4 geregelt ist.

3.2.2 Höhe der baulichen Anlagen und Geschossigkeit

Für das geplante Wohnhaus werden Festsetzungen zur max. Firsthöhe und Geschossigkeit aufgenommen, um sicher zu stellen, dass sich die zukünftige bauliche Entwicklung in das städtebauliche Umfeld einfügt.

Im Plangebiet der 6. Änderung und Erweiterung wird – wie im angrenzenden Bereich auch – eine max. Zweigeschossigkeit festgesetzt.

Die Höhe der baulichen Anlage wird im Sinne der Eindeutigkeit in Meter über NHN (Normalhöhennull) angegeben. Innerhalb des Plangebietes wird die zulässige Firsthöhe auf maximal ü. 784,0 NHN begrenzt, was in Bezug auf die angrenzende Straße „Historischer Pfad“ einer Höhe von ca. 10,50 m entspricht. Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.

3.3 Bauweise und überbaubare Flächen

Die Festsetzung aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9, dass in einer grundsätzlich offenen Bauweise ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig sind, wird im Rahmen der 6. Änderung und Erweiterung ebenfalls unverändert übernommen.

Die Baugrenze wird entsprechend des konkreten Vorhabens festgesetzt und greift die straßenseitige Gebäudeflucht der angrenzenden Wohnbebauung auf.

3.4 Höchstzulässige Zahl der Wohneinheiten

Wie bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9 „Am Dorfgarten“ festgesetzt, wird auch für das Plangebiet der 6. Änderungen die Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude begrenzt, um eine übermäßige Verdichtung der einzelnen Grundstücke und die damit verbundenen negativen städtebaulichen Auswirkungen durch einen nicht vorhersehbaren zusätzlichen privaten Stellplatzbedarf und ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu vermeiden.

Aus diesem Grunde wird festgesetzt, dass im Allgemeinen Wohngebiet je Einzelhaus maximal 2 Wohneinheiten und je Doppelhaushälfte maximal 1 Wohneinheit zulässig ist. Damit wird die Möglichkeit eröffnet innerhalb von Einfamilienhäusern eine weitere Einliegerwohnung zu integrieren.

3.5 Festsetzungen zur baulichen Gestaltung

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan bestehenden Festsetzungen zur baulichen Gestaltung werden im Rahmen der 6. Änderung im Wesentlichen übernommen, jedoch in Teilen an die heutigen Rahmenbedingungen angepasst.

Es wird ein Satteldach mit einer Neigung von 30°-45° festgesetzt.

Die Dacheindeckung ist ausschließlich aus Natur- oder Kunstschiefer zulässig.

Gauben sind in der Summe ihrer Einzellängen nur bis zu 0,5 Trauflänge je Gebäudeseite zulässig. Sie dürfen frühestens 1,5 m vom Ortgang entfernt beginnen. Dacheinschnitte (negative Gauben) sind unzulässig.

Für die Außenwände sind folgende Materialien zugelassen:

- weißer Putz
- schwarz-weißes, stehendes Fachwerk,
- naturfarbene oder schwarze Naturholzverbretterungen oder
- Natur- oder Kunstschiefer.

4 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von Norden über die öffentliche Straße „Historischer Pfad“.

Diese führt in östlicher Richtung auf die „Astenstraße“ die im Weiteren in die L 640 übergeht und an Winterberg anbindet.

Die nächste Bushaltestelle „Altastenberg Astenstraße“ befindet sich fußläufig in ca. 200 m Entfernung.

5 Natur und Landschaft

5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung

Für einen schonenden Übergang zur offenen Landschaft bzw. zum angrenzenden FFH-Gebiet wird entlang der südlichen und westlichen Grenze des Plangebietes ein Pflanzstreifen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB festgesetzt. Diese Fläche ist mit heimischen, standortgerechten Gehölzen flächendeckend zu begrünen. Die Grünsubstanzen der Flächen zur Anpflanzung sind dauerhaft zu erhalten. Ausfall ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen heimischen, standortgerechten Gehölzen zu ersetzen.

5.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist (vgl. Anhang 1). Das entstehende Biotopwertdefizit kann nicht über interne Festsetzungen ausgeglichen werden. Der ökologische Ausgleich erfolgt daher extern auf einer Teilfläche des Flurstücks 119, Flur 3, Gemarkung Altastenberg. Als Maßnahme ist die Entwicklung einer mageren Goldhaferwiese vorgesehen.

5.3 Natura 2000, FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinien* ist bei der Errichtung von baulichen Anlagen, die innerhalb eines Natura 2000-Gebietes liegen, oder den Mindestabstand von 300 m unterschreiten, im Einzelfall zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen kann.

Da das geplante Vorhaben im Geltungsbereich des FFH-Gebietes DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ liegt, ist festzustellen, ob mit dem Vorhaben oder einer daraus folgenden Tätigkeit trotz der geplanten Schadensbegrenzungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes einhergeht. Können erhebliche Beeinträchtigungen nachweislich nicht ausgeschlossen werden, so ist eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Zunächst erfolgte im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanänderung eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung. Aus Gründen der Rechtssicherheit forderte die Genehmigungsbehörde eine vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung**, welche entsprechend erarbeitet wurde. Die vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist als Anlage zur Begründung beigefügt.

Im Ergebnis der durchgeführten vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung sind unter Berücksichtigung der geplanten Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten.

* RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, 26.4.2000: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL)(VV-FFH).

** WoltersPartner Stadtplaner GmbH (2022): FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 6. Änderung und Erweiterung BP Nr. 9 „Am Dorfgarten“. Coesfeld

Als Schadensbegrenzungsmaßnahme wird im Rahmen der Bauleitplanung eine Kompensationsfläche von rund 5.000 m² mit hohem Biotopentwicklungspotenzial gesichert und gemäß dem Maßnahmenkonzept (MAKO) zu einer mageren Goldhaferwiese entwickelt. Insbesondere einem Quellbereich und dem sich anschließenden Bachoberlauf kommt dabei eine besondere Bedeutung für den Arten- und Vegetationsschutz zu.

Die Schadensbegrenzungsmaßnahmen führen in der Summe trotz Wegfall der Habitatstrukturen im Vorhabenbereich zu einer Aufwertung der Biotopstrukturen im FFH-Gebiet und erweitern dieses. Die Gesamtfläche des Lebensraumtypes 6520 (Berg-Mähwiesen) vergrößert sich nach fachgerechter Umsetzung der Maßnahmen insgesamt um ca. 4.820 m². Die Kompensationsflächen werden mit in das FFH-Gebiet aufgenommen und dauerhaft grundbuchlich gesichert.

Darüber hinaus werden zur Minimierung der Wirkfaktoren, welche vom zukünftigen Einfamilienhaus ausgehen können (nichtstoffliche Einwirkungen), eine dichte Heckenpflanzung (freiwachsend) festgesetzt sowie eine Einzäunung der Hecke sichergestellt. Die Einzäunung bietet eine Orientierung für den Heckenschnitt und verhindert ein Betreten der angrenzenden FFH-Gebietsfläche. Darüber hinaus verhindert die Einzäunung eine Überwucherung und Beeinträchtigung der LRT-Fläche durch die Heckenanpflanzung. Die Einzäunung wird im Rahmen der Baugenehmigung sichergestellt.

5.4 Nationale Schutzkategorien

5.4.1 Ausnahme von den Verboten gem. § 30 BNatSchG

Teile des Plangebietes sind gem. § 30 BNatSchG, bzw. § 42 LNatSchG als Biotop gesetzlich geschützt. Vor Umsetzung der Planung muss daher bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme gem. § 30 (3) BNatSchG von den Verboten der § 30 (2) BNatSchG beantragt werden. Ein Antrag auf Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann.

Der Ausgleich erfolgt im Flächenverhältnis 1:1 mit 82 m² auf dem Flurstück 119 (teilw.), Flur 3, Gemarkung Altastenberg. Als Maßnahme ist die Neuentwicklung einer mageren Goldhaferwiese vorgesehen.

5.4.2 Befreiung von den Verboten

gem. § 23 BNatSchG

(Naturschutzgebiet)

Die Flächen im Plangebiet sind als Naturschutzgebiet ausgewiesen und im Landschaftsplan Winterberg als solche festgesetzt. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung tritt die Naturschutz - Darstellung nach Inkrafttreten der (im Parallelverfahren durchgeführten) 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 20 LNatSchG NRW hinter die Darstellung der Wohnbaufläche zurück,

soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat.

5.5 Artenschutz

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

5.5.1 Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 565 m² und liegt südlich der Ortslage Altastenberg. Die Flächen im Plangebiet werden derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt und sind aufgrund der Artenzusammensetzung zum Teil als gesetzlich geschützter Biotop eingestuft. Gemäß vegetationskundlicher Untersuchung** ist das vorhandene Grünland größtenteils als magere Goldhaferwiese ausgebildet. Im Randbereich der Siedlungsstrukturen bestehen Vorbelastungen durch Bodenaufträge und Nährstoffeinträge.

Östlich und südlich schließen sich weitere Goldhaferwiesen des FFH-Gebietes DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ an. Nordöstlich schließt sich die bestehende Bebauung von Altastenberg an, nordwestlich wird das Plangebiet durch die Straße „Historischer Pfad“ begrenzt. Westlich dieser Straße setzt sich das FFH-Gebiet und die Grünlandnutzung weiter fort.

Das weitere Umfeld ist im Norden durch die Ortslage Altastenberg und im Süden, Westen und Osten durch forst- und landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Die Flächen im Plangebiet sind durch die Nähe zur Ortslage und der Straße hinsichtlich Störungen und Nährstoffeinträge vorbelastet.

5.5.2 Potentielles Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems*** (FIS) des Landesumweltamtes NRW können im Bereich des Plangebietes (Messtischblatt 4816, Quadrant 2) unter Berücksichtigung der potenziell betroffenen Lebensraumtypen (Magergrünland, Gebäude) theoretisch 22 planungsrelevante Vogelarten vorkommen (s. Tab. 4).

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

** Büro Ökolyse (08/2020): Vegetationskundliche Stellungnahme zur Verlegung einer Teilfläche des FFH-Gebietes DE-4717-305 Bergwiesen bei Winterberg, Teilgebiet Altastenberg Ost, Flurstück 132 Flur 3 auf das Flurstück 119 Flur 3 im Stadtgebiet Winterberg; Hagen (Anlage 1 der Begründung)

*** Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.

Tab. 4: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4816, Stand: August 2021. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; R = Rastvogel. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, () = potenzielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen.

Art	Status	Erhaltungszustand	Magergrünland
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)	
Säugetiere			
keine Einträge			
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G (Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G (Na)
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	B	S (Na)
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	B	S FoRu
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U- (FoRu)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	U Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U- (Na)
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U (Na)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	G (Na)
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G (Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G (Na)
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	B	G (Na)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U- Na
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	B	G- Na
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	B	S (Na)
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	B	G (FoRu)
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	B	U (Na)
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	B	S (Na)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S (Na)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G (Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U Na
Amphibien			
keine Einträge			

Laut Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld vorhanden.

5.5.3 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren

Mit der vorliegenden Bauleitplanungsänderung soll angrenzend an die Ortslage Altastenberg der Neubau eines einzelnen Wohnhauses ermöglicht werden. Da die Flächen sich innerhalb des FFH-Gebietes DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ befinden, wurde für den Verlust von 565 m² Magergrünland in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Ausgleich in einer Flächengröße von ca. 5.000 m² ca. 600 m weiter östlich angrenzend an das FFH-Gebiet festgelegt. Auf dieser Ausgleichsfläche, welche derzeit Teil einer Weihnachtsbaumkultur ist, soll ebenfalls eine magere Goldhaferwiese entwickelt werden (vgl. Kap. 5.2). Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens sind sowohl durch die Baufeldräumung als auch die nachfolgende Bautätigkeit sowie die spätere Nutzung („Betrieb“) verschiedene Wirkfaktoren verbunden,

die zu negativen Auswirkungen auf (planungsrelevante) Tier- und Pflanzenarten führen können. Hierzu gehören im Allgemeinen:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Gehölzfällungen (Entfernung von Nisthilfen / Entwertung von Höhlenbäumen / Baumhöhlen), Flächeninanspruchnahme,

Baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme / Versiegelungen,
- Verdrängung / Vergrämung (Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize, Erschütterungen, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- Barrierewirkungen,
- Stoffeinträge (Staub, Sand),

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Verdrängung / Vergrämung (Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize),
- Kollisionsrisiko,
- Stoffeinträge.

Für die Umsetzung der vorliegenden Planung bedeutet dies bau- und anlagebedingt insbesondere die Flächeninanspruchnahme des Magergrünlandes in einer Flächengröße von 565 m². Die baubedingten Wirkfaktoren werden darüber hinaus vorübergehende Störungen verursachen. Als betriebsbedingte Wirkfaktoren könnte insbesondere die Verdrängung und Vergrämung potenzieller Arten durch die neuen Gebäude zu erwarten sein.

Der Verlust des Magergrünlandes wird im räumlich funktionalen Zusammenhang (in ca. 600 m Entfernung) durch die Neuentwicklung von mageren Goldhaferwiesen kompensiert.

• **Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte**

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung – insbesondere der Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen, die als potenzielles Brut- und / oder essenzielles Nahrungshabitat geeignet wären – können einige der theoretisch denkbaren planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, da die vorhandene Habitatausstattung nicht die Lebensraumsprüche der betreffenden Arten erfüllt. Für einen Großteil der Arten kommt somit das Plangebiet nur untergeordnet als Nahrungshabitat in Frage (s. Tab. 4: Na in Klammern). Für diese Arten ist davon auszugehen, dass insbesondere unter Berücksichtigung des geplanten Ausgleichs kein essenzieller Nahrungshabitatverlust zu erwarten ist. Gleiches gilt ebenso für die Arten Mäusebussard, Bluthänfling, Rauchschwalbe, Neuntöter und Star.

Die Arten **Wiesenpieper, Baumpieper und Heidelerche** sind direkt im Plangebiet aufgrund der Störwirkungen der bestehenden Bebauung

nicht zu erwarten. Ein eventuell auftretender Vergrümpfungseffekt bei Errichtung des Gebäudes auf die angrenzenden Flächen kann durch Vergrößerung der Grünlandfläche im Rahmen des geplanten Ausgleichs kompensiert werden.

Aufgrund der Nähe zu den Wohngebäuden der Ortslage Altastenberg ist mit dem Vorkommen gebäudebewohnender **Fledermausarten** zu rechnen. Das Plangebiet kommt für sie als Nahrungshabitat in Frage, ist jedoch aufgrund der im Umfeld vorhandenen Strukturen nicht von essenzieller Bedeutung.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien sowie Farn-, Blütenpflanzen oder Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzung bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Mit der Umsetzung der Planung werden unter Berücksichtigung des geplanten Ausgleichs keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes ist gem. § 39 BNatSchG eine Entfernung der Vegetationsdecke nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

5.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an ein bereits erschlossenes Gebiet an. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.

Mit der Planung werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5.7 Belange der Forstwirtschaft

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

5.8 Belange der Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

6 Sonstige Belange

6.1 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet kann durch Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze vollständig erschlossen werden.

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch ein privates Unternehmen im Auftrag der Stadt Winterberg.

Durch die Stadtwerke Winterberg AöR wurde mitgeteilt, dass eine Löschwassermenge von 800 l/min für die Dauer von 2 Stunden durch 2 Hydranten in einem Abstand von ca. 50 m (Astenstraße) zur Verfügung gestellt werden kann. Die Löschwassermenge steht in einem Radius von 120 m zur Verfügung. Die Festlegung der konkreten Löschwasserversorgung erfolgt durch geeignete Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

6.2 Immissionsschutz

Nach derzeitigem Stand sind Belange des Immissionsschutzes nicht direkt betroffen.

6.3 Altlasten und Kampfmittelvorkommen

Altstandorte bzw. Altablagerungen sind aufgrund derzeitiger oder früherer Nutzungen nicht bekannt und zu erwarten.

Sollten sich jedoch bei Bauarbeiten Hinweise für das Vorliegen einer Altlast oder schädliche Bodenveränderungen ergeben, ist dies aufgrund bodenschutzrechtlicher Vorschriften unverzüglich zu melden. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

6.4 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes der 6. Änderung befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NW).

Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

Sonstige Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.

7 Flächenbilanz

Gesamtfläche	565 m ²	–	100 %
davon:			
– Allgemeines Wohngebiet	565 m ²	–	100 %

8 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. § 2 (4) BauGB i.V.m. §§ 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit Planung voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.

Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Stadt festgelegt und richten sich danach was angemessener Weise für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist. Detailliertere Ausführungen sind dem „Protokoll über das Ergebnis der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung“ (siehe Anhang 2 dieser Begründung) zu entnehmen.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen das Plangebiet.

8.1 Einleitung

• Kurzdarstellung des Inhalts

Anlass der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist der Antrag des Grundstückseigentümers auf Einleitung des Verfahrens zur Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 „Am Dorfgarten“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses im Süden des Ortsteils Altastenberg angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung zu schaffen. Die Teilfläche, die bebaut werden soll, ist planungsrechtlich derzeit dem Außenbereich zuzuordnen und grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Dorfgarten“ an.

Ziel ist es, den rechtskräftigen Bebauungsplan entsprechend zu erweitern und damit die Errichtung des geplanten Wohnhauses zu ermöglichen.

• Ziele des Umweltschutzes

Im **Regionalplan** Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis ist das Plangebiet als „allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ überlagert mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ dargestellt.

Der wirksame **Flächennutzungsplan** der Gemeinde stellt hier derzeit noch „Fläche für Landwirtschaft“ sowie nachrichtlich überlagernd „Naturschutzgebiet“ und „FFH-Gebiet“ dar. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren entsprechend dem o.g. Planungsziel geändert.

Das Plangebiet liegt innerhalb des **Landschaftsplans** Winterberg. Die Festsetzungskarte setzt für das Plangebiet das Naturschutzgebiet (NSG

HASK-443) „Bergwiesen bei Altastenberg“ mit folgendem Schutzzweck fest:

- Erhaltung und Optimierung von artenreichen, montanen Grünlandflächen als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Pflanzenarten;
- Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses zusammenhängenden Kulturlandschaftskomplexes und der darauf beruhenden besonderen Eigenart des Landschaftscharakters der Winterberger Hochfläche;
- Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems "Natura 2000".

Darüber hinaus befinden sich im Plangebiet folgende Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“: Hier handelt es sich um ein 501 ha großes Lebensraummosaik aus extensiv genutztem Grünland, naturnahen Bächen, feuchten Hochstaudensäumen und Borstgrasrasen bei Winterberg. Grund der Schutzwürdigkeit sind die für den Naturraum Rothaargebirge gradezu beispielhaft ausgebildeten artenreichen montanen Berg-Wiesen und extensiven Mähwiesen der submontanen Stufe. Das Plangebiet befindet sich vollständig im FFH-Gebiet. Gem. vertiefender FFH-Verträglichkeitsprüfung sind mit Umsetzung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten (vgl. Kap. 5.2).
- Gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützter Biotop BT-4816-0127-2011 „Berg-Mähwiese“ Das Plangebiet überschneidet sich teilweise mit dem gesetzlich geschützten Biotop.

Tab. 5: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
Mensch	<p>Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.</p>
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	<p>Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.</p> <p>Umweltschutzziele im Sinne der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes liegen keine Waldflächen – die Umwidmungssperrklausel in Bezug auf Waldflächen (§ 1a (2) Satz 2 BauGB bleibt somit unberührt.</p>
Boden/ Fläche und Wasser	<p>Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Das Plangebiet grenzt an einen erschlossenen Siedlungsbereich.</p>
Landschaft	<p>Die Berücksichtigung dieses Schutzgutes ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben. Gemäß § 10 Landesnaturschutzgesetz sind als Entwicklungsziele für die Landschaft insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes und die Förderung der Biodiversität von Bedeutung.</p>
Luft und Klima	<p>Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuches, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.</p>
Kultur- und Sachgüter	<p>Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.</p>

8.2 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Abweichend von der Gliederungssystematik gem. Anlage 1 des Baugesetzbuches soll beschrieben werden, inwieweit die als Ziele formulierten Umweltbelange im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Das Plangebiet kann durch Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze vollständig erschlossen werden. Die Abfallbeseitigung erfolgt durch ein privates Unternehmen im Auftrag der Stadt Winterberg.
Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Der Einsatz erneuerbarer Energien bleibt dem Bauherren überlassen. Das Plangebiet grenzt an einen erschlossenen Siedlungsbereich. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden.
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	Die Festsetzungskarte setzt für das Plangebiet das Naturschutzgebiet (NSG HASK-443) „Bergwiesen bei Altastenberg“ fest. Darüber hinaus befinden sich im Plangebiet folgende Schutzgebiete: - FFH-Gebiet DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“ - Gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützter Biotop BT-4816-0127-2011 „Berg-Mähwiese“
Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.	Belange des Immissionsschutzes sind von der Planung nicht direkt betroffen.

8.3 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basiszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

Tab. 6: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut Mensch	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt und dient damit der Lebensmittelproduktion und als Teil einer Arbeitsstätte. - Aufgrund der Artenzusammensetzung und der Zugehörigkeit zu einem zusammenhängenden Grünlandkomplex steht es unter Naturschutz. - Wohnbebauung schließt sich unmittelbar im Norden an. Nordwestlich ist die Fläche durch einen Verkehrsweg begrenzt. - Vorbelastungen bestehen daher durch die räumliche Nähe zu den Siedlungsstrukturen. - Erholungsfunktion besteht nur indirekt durch die Lage im ländlich geprägten Raum.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Im Zuge einer nachfolgenden Umsetzung der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes können baubedingte Auswirkungen auf die Wohngebäude und deren Bewohner i.S.v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen auftreten. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich aufgrund der temporären und zu erwartenden Arbeitszeiten nicht überschritten. - Insgesamt sind voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen auf das Schutzgut anzunehmen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Insgesamt sind mit Umsetzung der Planung voraussichtlich keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch verbunden, die die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Schutzgut Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Flächen im Plangebiet werden von einer mageren Goldhaferwiese geprägt, welche sich östlich und südlich des Plangebietes weiter erstreckt. Die Flächen liegen an einem südexponierten Hang und sind daher vor allem für wärmeliebende Offenlandarten von Interesse. - Nördlich und westlich grenzen Siedlungsstrukturen in Form von Straßen und Wohngebäuden an. - Aufgrund der Nähe zu den Siedlungsstrukturen ist insbesondere in den Randbereiche von einer anthropogenen Überprägung durch Verdichtung und Nährstoffeintrag auszugehen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z.B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggfs. im Rahmen der Genehmigungsplanung durch entsprechende Nebenbestimmungen zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten. - Unter Beachtung und Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen entstehen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den eigentlichen Betrieb und unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleiches werden mit der Planung keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter vorbereitet.

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none">- Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsplans Winterberg. Die Festsetzungskarte setzt für das Plangebiet das Naturschutzgebiet (NSG HASK-443) „Bergwiesen bei Altastenberg“ mit folgendem Schutzzweck fest:- Erhaltung und Optimierung von artenreichen, montanen Grünlandflächen als Lebensräume von tlw. seltenen und gefährdeten Pflanzenarten;- Sicherung der überkommenen Grünlandnutzung durch Vertragsangebote zur Erhaltung dieses zusammenhängenden Kulturlandschaftskomplexes und der darauf beruhenden besonderen Eigenart des Landschaftscharakters der Winterberger Hochfläche;- Sicherung der Kohärenz und Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems "Natura 2000". <p>Darüber hinaus befinden sich im Plangebiet folgende Schutzgebiete:</p> <ul style="list-style-type: none">- FFH-Gebiet DE-4717-305 „Bergwiesen bei Winterberg“: Hier handelt es sich um ein 501 ha großes Lebensraummosaik aus extensiv genutztem Grünland, naturnahen Bächen, feuchten Hochstaudensäumen und Borstgrasrasen bei Winterberg. Grund der Schutzwürdigkeit sind die für den Naturraum Rothaargebirge geradezu beispielhaft ausgebildeten artenreichen montanen Berg-Wiesen und extensiven Mähwiesen der submontanen Stufe. Das Plangebiet befindet sich vollständig im FFH-Gebiet (vgl. Pkt. 5.2).- Gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG gesetzlich geschützter Biotop BT-4816-0127-2011 „Berg-Mähwiese“ Das Plangebiet überschneidet sich teilweise mit dem gesetzlich geschützten Biotop.- Die Flächen im Plangebiet können Nahrungshabitate für planungsrelevante Arten darstellen, sind aufgrund der geringen Flächengröße jedoch nicht von essenzieller Bedeutung (vgl. Pkt. 5.4). <p>Vorbelastungen bestehen aufgrund der unmittelbaren Nähe zu den Siedlungsstrukturen durch Lärm, Bewegungen, Nährstoffeinträge, und Zerschneidungseffekte durch die Verkehrsstraße.</p>

Schutzgut Arten- und Biotopschutz	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung der Planung gehen dem FFH-Gebiet zunächst ca. 565 m² magerer Goldhaferwiese verloren. Mit dem geplanten Ausgleich von ca. 4.820 m² neu zu entwickelnder Goldhaferwiese in einer Entfernung von 600 m kann dieser Eingriff gem. vegetationskundlicher Stellungnahme kompensiert werden. - Auch aus artenschutzrechtlicher Sicht ist dieser Ausgleich geeignet, den Wegfall der Magerwiese zu kompensieren. - Gem. vertiefender FFH-Verträglichkeitsprüfung sind mit Umsetzung der Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten (vgl. Kap. 5.2). - Vor Umsetzung der Planung muss bei der Unteren Naturschutzbehörde eine Ausnahme gem. § 30 (3) BNatSchG von den Verboten der § 30 (2) BNatSchG beantragt werden. Ein Antrag auf Ausnahme kann zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Der Ausgleich erfolgt im Flächenverhältnis 1:1 mit 82 m² auf dem Flurstück 119 (teilw.), Flur 3, Gemarkung Altastenberg. Als Maßnahme ist die Neuentwicklung einer mageren Goldhaferwiese vorgesehen. - Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der vertiefenden FFH-Verträglichkeitsprüfung tritt die Naturschutz - Darstellung nach Inkrafttreten der (im Parallelverfahren durchgeführten) 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 20 LNatSchG NRW hinter die Darstellung der Wohnbaufläche zurück, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen geeignet bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. Die in vorliegendem Fall zu erwartenden Auswirkungen sind jedoch in Anbetracht der bestehenden Nutzungen und der geringen Größe des Plangebietes nicht geeignet, betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen auszuüben. Mit einem späteren Betrieb und den einhergehenden Auswirkungen sind voraussichtlich auch keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen verbunden.

Schutzgut Fläche / Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Gem. Angaben des Geologischen Dienstes NRW (Bodenkarte 1: 50.000) unterliegt dem Plangebiet eine Braunerde mit der Hauptbodenart Schluff und Lehm. Die Bodenwertzahl ist mit 30 bis 45 als niedrig einzustufen. Aufgrund der Hanglage ist mit einer hohen Erodierbarkeit zu rechnen. Die ökologische Feuchtstufe ist mäßig frisch bis mäßig trocken. - Die Flächen sind derzeit unversiegelt. Im Bereich bestehender Gebäude und Wege ist von einer Überformung der ursprünglichen Bodenverhältnisse sowie von Nährstoffeinträgen auszugehen. - Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis – legt für die Fläche „allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ (für den gesamten Stadtteil Altastenberg), überlagert mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung“ fest.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit einer nachfolgenden Umsetzung der Planung wird die Pedogenese (Bodenentwicklung) vollständig unterbunden. Der Boden wird weiter anthropogen überprägt. - Der bestehende Siedlungsbereich wird kleinräumig erweitert. - Durch Baufahrzeuge können lokale Bodenverdichtungen durch Befahren - insbesondere bei ungünstigen Witterungsverhältnissen - verbunden sein. - Unter Berücksichtigung des geplanten Ausgleichs, mit dem auch bodenaufwertende Maßnahmen an anderer Stelle umgesetzt werden, können auch die mit der Versiegelung verbundenen erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut ausgeglichen werden.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen (Schmiermittel, Kraftstoffe) ist bei ordnungsgemäßigem Betrieb von Fahrzeugen auszuschließen. - Insgesamt überschreiten die mit der Änderung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf das Schutzgut Fläche / Boden voraussichtlich nicht.

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Es befinden sich keine Oberflächengewässer oder Wasserschutzgebiete im Plangebiet oder auswirkungsrelevanten Umfeld. - Gemäß des Fachinformationssystems des Umweltministeriums NRW (ELWAS-WEB) befindet sich der Grundwasserkörper „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / obere Lenne“ unter dem Plangebiet. Das Rechtsrheinische Schiefergebirge setzt sich aus paläozoischen Tonschiefern (Ton- und Schluffsteinen) und Sandsteinen sowie Kalksteinen und Quarziten zusammen. Die Grundwasserneubildungsraten sind sehr gering. Der Flurabstand ist überwiegend klein (<10 m) und hängt von der jeweiligen morphologischen Exposition als auch von der Gesteinszusammensetzung ab. Das Grundwasser besitzt im Plangebiet einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand (gem. 3. Monitoringzyklus 2013 – 2018, FIS ELWAS).
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung der Planung sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zur (Niederschlags-) Entwässerung baubedingt keine Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des Grundwassers (gem. § 47 WHG) zu erwarten. Der gute mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers bleibt erhalten. Eine erhebliche Verunreinigung des Schutzgutes (z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe) ist bei erwartungsgemäß unfallfreiem Betrieb der Baufahrzeuge und –maschinen nicht zu erwarten. - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung der Planung sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zur (Niederschlags-) Entwässerung betriebsbedingt keine Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele des Grundwassers (gem. § 47 WHG) zu erwarten. Der gute mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers bleibt erhalten. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt nach den Regeln der Technik in das bestehende Netz. - Das anfallende Schmutzwasser wird durch die bestehende Entwässerung abgeführt. Es kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen kommt. - Die Art und Menge der erzeugten Abfälle während der Betriebsphase, sowie deren Beseitigung und Verwertung wird sich voraussichtlich aufgrund der geplanten Nutzung nicht erheblich negativ auswirken. Über die üblichen zu erwartenden Abfälle hinausgehend sind derzeit keine aus der geplanten Nutzung entstehenden Sonderabfallformen absehbar.

Schutzgut Luft- und Klimaschutz	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet liegt in Ortsrandlage und ist geprägt durch die Einflüsse des Siedungsklimas und Offenlandes. Gemäß FIS Klimaanpassung des LANUV ist das Klima im Satzungsbereich dem Klimatop „Freiland“ zuzuordnen. Das Freiland-Klimatop weist einen extremen Tages- und Jahresgang der Temperatur und Feuchte sowie sehr geringe Windströmungsveränderungen auf. Damit ist eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion verbunden. Dies trifft insbesondere auf ausgedehnte Wiesen- und Ackerflächen sowie auf Freiflächen mit sehr lockerem Gehölzbestand zu. - Vorbelastungen bestehen ggf. durch die direkt angrenzende Wohnbebauung mit dem Klimatotyp „Vorstadtklima“. - Eine Ausbildung von übermäßigen Wärmeinseln ist aufgrund der ländlichen Ortsrandlage nicht zu erwarten - Eine Funktion als klimarelevanter Ausgleichsraum für benachbarte Nutzungen besteht nicht.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Die baubedingten Auswirkungen bestehen u.a. in einem Eintrag von Schadstoffen (Abgase, Staub) in die Luft durch den Betrieb von Baufahrzeugen und -maschinen. - Die Grünlandflächen werden einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt. - Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potenzielle Senken für CO² verloren. Aufgrund der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. - Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das globale Klima bzw. Luft- und Klimaschutzziele zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Durch den Flächenverbrauch gehen reale und potenzielle Senken für CO² verloren. Aufgrund der erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist jedoch insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Klimas und der Lufthygiene zu rechnen. - Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das globale Klima bzw. Luft- und Klimaschutzziele zu erwarten.

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Das Plangebiet befindet sich in der freien Landschaft, ist jedoch durch die direkte Ortsrandlage vorbelastet (Wohnbebauung, Straßenanbindung). - Das Gelände verfügt über eine bewegte Topografie.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit Umsetzung der Planung sind Beeinträchtigungen z.B. durch Baukräne anzunehmen. Diese sind aufgrund des vorübergehenden Charakters jedoch voraussichtlich nicht von erheblicher Bedeutung.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Mit der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes wird eine bisher unbebaute Fläche in Anspruch genommen. - Mit Umsetzung der Planung entsteht mit Blick auf die bestehenden Vorbelastungen nur ein geringer Eingriff in das Landschaftsbild und die Erheblichkeitsschwelle wird insgesamt nicht überschritten.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kulturgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Änderung betroffen. - Bodendenkmäler und archäologische Fundstellen sind im Plangebiet nicht bekannt.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten. - Im Fall von kulturhistorisch / kulturgeschichtlich wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. - Insgesamt ist nicht mit voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussichtliche, betriebsbedingte Auswirkungen, die das Maß der Erheblichkeit in Bezug auf das Schutzgut „Kultur- und Sachgüter“ überschreiten, sind nicht anzunehmen.

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> - Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Plangebiet voraussichtlich keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es bestehen keine Wirkungsgefüge, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen. Es ist voraussichtlich keine erhebliche Beeinträchtigung mit Durchführung der Planung zu erwarten.
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> - Es sind voraussichtlich keine erheblichen betriebsbedingten Wirkungszusammenhänge zu erwarten.

8.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang genutzt.

8.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. - Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten, um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren. Eindeutige Festlegung von Zufahrtswegen zur Baustelle, um unnötige Verdichtungen durch Befahren zu vermeiden. - Profilgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profilgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden. - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder -abtrag im Wurzelbereich). - Im Sinne des allgemeinen Artenschutzes ist gem. § 39 BNatSchG eine Entfernung der Vegetationsdecke nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen.
Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	<ul style="list-style-type: none"> - Während der Betriebsphase, d.h. der eigentlichen Nutzung als Wohnbebauung sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen mehr anzunehmen.
Ausgleich	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffsregelung: Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist. Nur unter Berücksichtigung des naturschutzfachlichen Ausgleichs verbleiben keine erheblichen Umweltauswirkungen mit Durchführung des Planvorhabens. Der ökologische Ausgleich erfolgt daher extern auf einer Teilfläche des Flurstücks 119, Flur 3, Gemarkung Altastenberg. Als Maßnahme ist die Entwicklung einer mageren Goldhaferwiese vorgesehen. - FFH-Gebiet: Für die Teilumwandlung der FFH-Fläche erfolgt der Ausgleich von ca. 5.000 m² ebenfalls auf einer Teilfläche des Flurstücks 119, Flur 3, Gemarkung Altastenberg. Als Maßnahme ist auch hier die Entwicklung einer mageren Goldhaferwiese vorgesehen. - Ges. Gesch. Biotop: Der Ausgleich erfolgt im Flächenverhältnis 1:1 mit 82 m² auf dem Flurstück 119 (teilw.), Flur 3, Gemarkung Altastenberg. Als Maßnahme ist die Entwicklung einer mageren Goldhaferwiese vorgesehen.

8.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten sowie wesentliche Gründe für die ausgewählte Planung

Anderweitige alternative Planungsmöglichkeiten, die dem genannten Änderungsziel gerecht werden, bestehen derzeit nicht. Zwar befinden sich im Stadtteil Altastenberg geringfügig noch Potenzialflächen für wohnbauliche Entwicklungen, diese stehen jedoch aus eigentumsrechtlichen Gründen für eine Entwicklung derzeit nicht zur Verfügung.

8.7 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die 6. Änderung oder Erweiterung lässt kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, das zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führt.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasserereignis (HQ₂₀, HQ₁₀₀ bzw. HQ_{extrem}) besteht kein Hochwasserrisiko.

8.8 Zusätzliche Angaben

• Datenerfassung

Die erforderliche Datenerhebung für die Umweltprüfung erfolgte anhand einer einmaligen Erfassung des Biotopbestandes des Plangebietes und seiner Umgebung. Darüber hinaus wurden Fachinformationen aus Datenbanken ausgewertet. Eine Zusammenstellung der genutzten Quellen ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen und vegetationskundlichen Bestandsaufnahmen / externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben für den Umweltbericht traten nicht auf.

• Monitoring

Gem. § 4c BauGB sind die von der Bebauungsplanänderung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt. Welche Überwachungsmaßnahmen gem. § 4c BauGB (Monitoring) in dem Plangebiet erforderlich werden, ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Innerhalb der Stadtverwaltung Winterbergs, aber auch auf Ebene der Kreisverwaltung und der Landschaftsverbände, sind verschiedene Fachbehörden mit der Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen betraut. So überprüft die Bauverwaltung Winterberg sowie die Bauaufsicht innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens im Rahmen ihrer Aufgaben das Monitoring der

Umweltauswirkungen. Darüber hinaus sollen auf Hinweise der Öffentlichkeit kurzfristig reagiert und bei Bedarf Abhilfe geleistet werden. Weiterhin sind die beteiligten Behörden gesetzlich dazu verpflichtet, die Stadt Winterberg über die bei ihnen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene Umweltauswirkungen zu unterrichten.

Im konkreten Fall sind folgende Maßnahmen zum Monitoring erforderlich.

- Neuentwicklung von magerem Grünland auf dem Flurstück 119 der Flur 3, Gemarkung Altastenberg, Erfolgskontrolle der umgesetzten Maßnahmen (Ausgleich für die Umwandlung der FFH-Fläche in Bauland, sowie Ausgleich in Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und gem. § 30 (3) BNatSchG).

9 Zusammenfassung

Anlass der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist der Antrag des Grundstückseigentümers auf Einleitung des Verfahrens zur Änderung und Erweiterung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 9 „Am Dorfgarten“, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Einfamilienhauses im Süden des Ortsteils Altastenberg angrenzend an die vorhandene Wohnbebauung zu schaffen. Die Teilfläche, die bebaut werden soll, ist planungsrechtlich derzeit dem Außenbereich zuzuordnen und grenzt unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Am Dorfgarten“ an.

Ziel ist es, den rechtskräftigen Bebauungsplan entsprechend zu erweitern und damit die Errichtung des geplanten Wohnhauses zu ermöglichen.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des FFH-Gebietes (DE-4717-305) „Bergwiesen bei Winterberg“ sowie des Naturschutzgebietes (NSG HASK-443) „Bergwiesen bei Altastenberg“. Gem. vertiefender FFH-Verträglichkeitsprüfung sind mit Umsetzung der Planung unter Beachtung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzziele des FFH-Gebietes zu erwarten. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der FFH-Verträglichkeitsprüfung tritt die Naturschutz - Darstellung nach Inkrafttreten der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 20 LNatSchG NRW hinter die Darstellung der Wohnbaufläche zurück, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widersprochen hat. Darüber hinaus sind Teilbereiche der Fläche gem. § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG als besonders geschützter Biotop (BT-4816-0127-2011) „Berg-Mähwiese“ eingestuft. Eine Ausnahme von den Verboten der Vorgaben gem. § 30 BNatSchG (bes. gesch. Biotope) muss beantragt werden. Die Beantragung erfolgt parallel zur Bebauungsplanänderung.

Bau- sowie betriebsbedingt sind - unter Einhaltung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen - durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter zu erwarten.

Mit Umsetzung der Planung werden unter Einhaltung der Ausgleichsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst. Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist (vgl. Anhang 1 dieser Begründung). Das entstehende Biotopwertdefizit kann nicht über interne Festsetzungen ausgeglichen werden. Der ökologische Ausgleich erfolgt daher extern auf einer Teilfläche des Flurstücks 119, Flur 3, Gemarkung Altastenberg. Als Maßnahme ist die Entwicklung einer mageren Goldhaferwiese vorgesehen.

Die zulässigen Nutzungen lassen keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

9.1 Referenzliste der Quellen

- Bezirksregierung Arnsberg: Regionalplan Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, Bezirksregierung Arnsberg, 2012
- Bundesamt für Naturschutz, 2020: FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung. Online unter: www.ffh-vp-info.de. Stand: April 2016.
- Büro Ökolyse (08/2020): Vegetationskundliche Stellungnahme zur Verlegung einer Teilfläche des FFH-Gebietes DE-4717-305 Bergwiesen bei Winterberg, Teilgebiet Altasten Ost, Flurstück 132 Flur 3 auf das Flurstück 119 Flur 3 im Stadtgebiet Winterberg; Hagen (Anlage 1 der Begründung)
- Fachinformationssystem FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW. Online unter: <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-vp/de/einleitung> (abgerufen: August 2021)
- Froelich & Sporbeck, 2002: Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-Westfalen.
- Geologischer Dienst NRW (o.J) WMS-Dienst „Bodenkarte NRW 1:50000“. Abgerufen: August 2021
- Hochsauerlandkreis Untere Landschaftsbehörde: Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in

- Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Meschede, Januar 2006
- HSK Meschede (26.10.2020): Bergwiesen bei Winterberg, DE-4717-305, Maßnahmenkonzept.
 - Lambrecht, H. § Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz
 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Landschaftsinformations-sammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: <https://www.naturschutzinformationen.nrw.de>. Abgerufen: August 2021.
 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt.
 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Klimaanpassung. Online unter: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/>. Abgerufen: August 2021
 - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem Natura 2000 Gebiete in NRW. Online unter: <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4717-305>
 - Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
 - Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (o.J.): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de>. Abgerufen: August 2021
 - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft, 26.4.2000: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogel-schutz-RL)(VV-FFH).

- WoltersPartner Stadtplaner GmbH (2022): FFH-Verträglichkeitsprüfung zur 6. Änderung und Erweiterung BP Nr. 9 „Am Dorfgarten“. Coesfeld

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Winterberg
Coesfeld, im Januar 2023

WOLTERS PARTNER
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Hochsauerlandkreises* angewandt.

Dieses Verfahren wird auf der Grundlage des aktuellen Bestandes vor dem Eingriff (Tab. 1) und den Zustand nach dem Eingriff (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans möglich ist. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potentiellen Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes möglich ist oder ob externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. Das entstehende Biotopwertdefizit kann nicht über interne Festsetzungen ausgeglichen werden. Der ökologische Ausgleich erfolgt daher extern auf einer Teilfläche des Flurstücks 119, Flur 3, Gemarkung Altastenberg (s. Abb. 1). Als Maßnahme ist die Entwicklung einer mageren Goldhaferwiese vorgesehen.

* Hochsauerlandkreis Untere Landschaftsbehörde:
Berücksichtigung qualitativer Aspekte bei der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft und von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Meschede, Januar 2006

Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. Bestandserfassung

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor*	Gesamtwert	Einzelflächenwert
29	Grünland in extensiver Nutzung (Störbereiche des Grünlandes, gem. vegetationskundlicher Untersuchung)	175	6,00	1,00	6,00	1.050
43	Magerwiese (gem. vegetationskundlicher Untersuchung)	390	9,00	1,00	9,00	3.510
Summe Bestand G1		565				4.560

Hinweise Korrekturfaktor: Bei atypischer / typischer Ausbildung der einzelnen Biotoptypen kann eine Ab- bzw. Aufwertung erfolgen.

Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen des Bebauungsplans

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Wohngebiet (GRZ 0,4, zzgl. Überschreitung 0,6)		656				
1	Versiegelte Fläche	394	0,0	1,0	0,0	0
16	Grün im Wohngebiet	262	3,0	1,0	3,0	787
Summe Planung G2		656				787

Tab.3: Gesamtbilanz

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	787	-4.560	=	-3.773
Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund		-3.770		Biotopwertpunkten.

Tab. 4: Flächengröße der Kompensationsmaßnahme (Flurstück 119 teilw., Flur 3, Gem. Altastenberg)

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				
		Fläche (qm)	Wertfakto r	Korrektur- faktor	Gesamt- wert	Einzel- flächenwert
Bestand		5.000,00				16.380,00
8	Weihnachtsbaumkultur	4.405,00	3,00	1,00	3,00	13.215,00
39	Baumhecke	95,00	7,00	1,00	7,00	665,00
20	Pappelgruppe	500,00	5,00	1,00	5,00	2.500,00
Planung		5.000,00				44.810,00
39	Erhalt Baumhecke	95,00	7,00	1,00	7,00	665,00
43	Magerwiese	4.905,00	9,00	1,00	9,00	44.145,00
Ökologische Aufwertung der Fläche		5.000,00				28.430,00



Abb. 1: Lage der Kompensationsfläche (grün schraffiert)

Anhang 2: Protokoll über das Ergebnis der Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

1. Einleitung	
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.
1.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	+
1.2 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen	+

Anmerkung: „+“ = im Umweltbericht behandelt, „-“ keine Prüfung möglich, erforderlich bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit.

Weitere Vorgaben für den Umweltbericht:

Bestimmte Umweltbelange, für die eigentlich nach Nr. 2b der Anlage 1 BauGB erhebliche Auswirkungen beschrieben und bewertet werden sollen, sollen abweichend von der Gliederungssystematik der Anlage 1 unter 1.2 des Umweltberichts abgehandelt werden. Dies betrifft folgende Belange:

- Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe e) BauGB),
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f) BauGB),
- Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g) BauGB),
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegte Immissionsgrenzwert nicht überschritten werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe h) BauGB).

Es soll also die Art erläutert werden, inwieweit die als Ziele formulierten Umweltbelange im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Planungsauswirkungen auf diese hier aufgeführten Belange zu beschreiben, erscheint hingegen unzumutbar. Darauf soll daher verzichtet werden.

Ferner soll im Kapitel 1.2 des Umweltberichts auf folgende weitere Umweltziele nach § 1a BauGB eingegangen werden:

- Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB)
- Umwidmungssperrklausel in Bezug auf landwirtschaftliche Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (1) – BauGB)
- Umwidmungssperrklausel in Bezug auf Waldflächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (2) – BauGB)
- Umwidmungssperrklausel in Bezug auf für Wohnzwecke genutzte Flächen (§ 1a Abs. 2 Satz 2 – (3) – BauGB)
- Klimaschutzklausel (§ 1a Abs. 5 BauGB)

[Hinweis: Die Aspekte der Bodenschutzklausel werden im Umweltbericht unter den Nr. 2b und 2c behandelt]

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.
2a) 1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario)	
Schutzgut Tiere / Artenschutzpotenzialanalyse	+
Schutzgut Pflanzen / Biotopkartierung	+
Schutzgut Fläche	+
Schutzgut Boden	+
Schutzgut Wasser	+
Schutzgut Luft / Klima	+
Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern	+
Landschaft / Landschaftsbild	+
biologische Vielfalt	+
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung (Lärm/Luft/ Erschütterungen ...)	+
Kulturgüter / sonstige Sachgüter	+
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild und biologischer Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern	+
2a) 2 Umweltmerkmale der (außerhalb des Plangebietes liegenden) Gebiete, die von der Planung voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	+
2a) 3 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	
Schutzgut Tiere / Artenschutzpotenzialanalyse	+
Schutzgut Pflanzen / Biotopkartierung	+
Schutzgut Fläche	+
Schutzgut Boden	+
Schutzgut Wasser	+
Schutzgut Luft / Klima	+
Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern	+
Landschaft / Landschaftsbild	+
biologische Vielfalt	+
Mensch und seine Gesundheit / Bevölkerung (Lärm/Luft/ Erschütterungen ...)	+
Kulturgüter / sonstige Sachgüter	+
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild und biologischer Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern	+
Auswirkungen, die bei Nichtdurchführung der Planung aufgrund der Anfälligkeit der nach dem geltenden Recht zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis d und i BauGB	+
Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen: -	

2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung		
<p>Vorbemerkung: Nr. 2b der Anlage 1 erweckt den Eindruck, als sollte ggf. die Auswirkungsbewertung und -beschreibung hinsichtlich der unter den Buchstaben aa) bis hh) genannten Aspekte auf jeden unter § 1 (6) Nr. 7 a) – i) BauGB genannten Umweltbelang bezogen werden. Anlage 1 darf so nicht verstanden werden. Dieses Vorgehen wäre nicht zweckmäßig, der Aufwand wäre nicht gerechtfertigt. Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind bspw. in erster Linie potentiell Betroffene eines Lebensraumverlustes, die Schutzgüter Boden und Fläche werden (ebenfalls) beeinträchtigt von Baumaßnahmen und Versiegelungen anderer Art. Lärm- oder Lichtemissionen betreffen jedoch nicht die Schutzgüter „Boden“ oder „Wasser“. Daher sollen und können die unter § 1 (6) Nr. 7 a) – i) BauGB genannten Umweltbelange nicht hinsichtlich aller Prüfkriterien untersucht werden. In Abweichung von Anlage 1 ist bezüglich der Nr. 2b für die Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung über folgende Punkte entscheiden.</p> <p>Anmerkung: „+“ = im Umweltbericht behandelt, „-“ keine Prüfung möglich, erforderlich bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit.</p>		
		<p>Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.</p>
A) Informationen, in welchem Umfang ...	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Flächen überbaut oder in sonstiger Weise versiegelt oder beansprucht werden sollen sowie im Bestand bereits vorhanden sind	+	+
Bauliche Anlagen abgerissen werden sollen	-	-
Schadstoffemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	+	+
Lärmemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	+	+
Erschütterungen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	+	+
Lichtemissionen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	+	+
ggf. Wärmeentwicklungen über die Veränderungen des Kleinklimas hinaus zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)		+
Strahlungen zu erwarten sind (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	-	-
sonstige Belästigungen verursacht werden können (vgl. Nr. 2b) cc) der Anlage 1 zum BauGB)	+	+
Abfälle erzeugt werden einschließlich ihrer Art und wie sie beseitigt werden sollen (vgl. Nr. 2b) dd) der Anlage 1 zum BauGB)		+

B) Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Tiere“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
C) Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Pflanzen“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
D) Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Fläche“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
E) Auswirkungen auf das Schutzgut Boden		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Boden“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+

F) Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Wasser“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
G) Auswirkungen auf das Schutzgut Klima		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Klima“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
H) Auswirkungen auf das Schutzgut Luft		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	+	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für den Umweltbelang (hier „Luft“) hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
I) Auswirkungen auf das Wirkungsgefüge zw. den Schutzgütern nach A) bis H)		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über ggf. bestehende direkte Auswirkungen aufgrund der städtebaulichen Inanspruchnahme für das Wirkungsgefüge hinaus noch – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+

J) Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
K) Auswirkungen auf das Schutzgut Biologische Vielfalt		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für die biologische Vielfalt hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	+	+
<p>Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen: Das geplante Vorhaben konzentriert sich auf das Plangebiet. Durch die wesentliche anthropogene Vorbelastung sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern bereits größtenteils unterbunden bzw. stark eingeschränkt. Die Auswirkung der Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter auf andere Schutzgüter wird unter dem Kapitel „Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern“ im Umweltbericht behandelt. Während der Betriebsphase sind keine Abrissarbeiten anzunehmen – eine Prüfung ist somit nicht möglich. Während der Bauphase sind Abrissarbeiten denkbar – Auswirkungen sind jedoch nur auf wenige Schutzgüter anzunehmen (z.B. Tiere, Landschaftsbild, Luftqualität). Hinsichtlich der geringen Flächengröße ist eine Prüfung zur Veränderung der über das Kleinklima hinausgehenden Flächen nicht angemessen. Die Bewertung vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit der Ressourcen wurde als abschließende Bewertung des einzelnen Schutzgutes integriert – ist eine Beeinträchtigung unerheblich, so ist die Ressource auch nach Planumsetzung noch nachhaltig verfügbar.</p>		
L) Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	Ja?	Nein?
Bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten?		-
Bestehen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und Schutzzwecke von Natura 2000-Gebieten, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.		

	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung erforderlich.	
M) Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit / Bevölkerung	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für den Menschen und seine Gesundheit sowie für die Bevölkerung insgesamt hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	-	-
N) Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter		
Direkte Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	+	+
Auswirkungen auch als Folge von Abrissarbeiten	-	-
Ergeben sich über die direkten Auswirkungen für Kulturgüter und sonstige Sachgüter hinaus noch weitere – mit vertretbarem Aufwand – mess- und kalkulierbare Auswirkungen infolge der geplanten Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen (insb. Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)?	+	+
Kann die Bewertung auch vor dem Hintergrund der nachhaltigen Verfügbarkeit dieser Ressourcen erfolgen?	-	-
O) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (inkl. Landschaftsbild und biologischer Vielfalt), dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern	+	+
Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen: Prüfung teilweise nicht möglich, da die jeweiligen Belange nicht berührt werden, nicht betroffen sind oder auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht absehbar sind. Während der Betriebsphase sind keine Abrissarbeiten anzunehmen – eine Prüfung ist somit nicht möglich.		

Weitere denkbare Aspekte für die Prognose möglicher erheblicher Auswirkungen, auf die – soweit erforderlich – zusammenfassend einzugehen ist.		
	Prüfung nicht möglich oder unangemessen bzw. fehlende erhebliche Betroffenheit? Daher keine gutachterlich untersetzte Prüfung	
	Während der Bauphase	Während der Betriebsphase
P) Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	+	+
Q) Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	-	-
R) Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des	+	+
S) Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe	+	+
Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen: Eine Prüfung des Punktes Q) ist in vorliegendem Fall unangemessen, da die Planänderung keine Vorhaben mit erheblicher Umweltrelevanz begünstigt.		

Hinweis: Die Beschreibung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung soll sich insbesondere auf die direkten Auswirkungen beziehen. Die Beschreibung soll auch auf indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstreckt werden, sofern sie sich in signifikanter Form ergeben würden und sich mit angemessenem Aufwand feststellen lassen.

Die Beschreibung indirekter, sekundärer, kumulativer, grenzüberschreitender, kurzfristiger, mittelfristiger und langfristiger, ständiger und vorübergehender sowie positiver und negativer Auswirkungen erfolgt nur im Falle gegebener Erheblichkeit und bei vertretbarem Untersuchungsaufwand. Der Umweltbericht wird also nicht dadurch unvollständig, dass bspw. grenzüberschreitende Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Bodens nicht beschrieben werden, ohne dass dies im Protokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ausdrücklich festgehalten worden wäre.

Hinweis: In Nr. 2b Halbsatz 4 der Anlage 1 zum BauGB wird gefordert, dass die Beschreibung nach Halbsatz 2 [der Nr. 2b] zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung tragen soll. Es sind der Stadt Winterberg keine weiteren festgelegten Umweltschutzziele bekannt, denen bei der Beschreibung der Auswirkungen in diesem Teil des Umweltberichts nicht hinreichend Rechnung getragen würde, soweit die Auswirkungsbeschreibung hinsichtlich der festgelegten Untersuchungspunkte sachgemäß erfolgt. Gesonderter, sich auf Halbsatz 4 beziehender Ausführungen bedarf es im Umweltbericht insoweit nicht.

2c) Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich	
	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und
A) Vorkehrungen zur Vermeidung / Verhinderung von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- baubedingt	+
- betriebsbedingt	+
B) Vorkehrungen und Maßnahmen zur Verringerung von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- baubedingt	+
- betriebsbedingt	+
C) Maßnahmen zum Ausgleich von nachteiligen Umweltauswirkungen	
- baubedingt	+
- betriebsbedingt	+

2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten einschl. Gründen für die getroffene Wahl	
	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und
	+
Sofern dieser Aspekt als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurde, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen: -	

2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind	
	Bewertung und Beschreibung im Umweltbericht möglich und erforderlich?
	+
Sofern dieser Aspekt als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurde, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen: -	

3. Zusätzliche Angaben	
	Ausführungen im Umweltbericht möglich und erforderlich?
3.1 Wichtigste Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	+
3.2 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt infolge der Durchführung des Bauleitplans	+
3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung	+
3.4 Referenzliste der Quellen, die im Umweltbericht herangezogen wurden	+
Sofern einzelne Untersuchungspunkte als unangemessen oder nicht möglich bewertet wurden, sind nachfolgend die tragenden Gründe zu benennen:	